



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 25. 9. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 274

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-31
für das Gelände Skalitzer Straße, Mariannenstraße
und Reichenberger Straße in Berlin-Kreuzberg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-31
für das Gelände zwischen Skalitzer Straße, Mariannenstraße
und Reichenberger Straße in Berlin-Kreuzberg.**

Vom 10. September 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz), vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-31 vom 18. Dezember 1958 mit Deckblatt vom 2. September 1959 für das Gelände zwischen Skalitzer Straße, Mariannenstraße und Reichenberger Straße in Berlin-Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände ist in der vorbereitenden Bauleitplanung — Generalbebauungsplan (Baunutzungsplan, ABl. 1959 S. 50) — als gemischtes Gebiet, Baustufe V/3, ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist zur Regelung der von den Vorschriften der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 abweichenden baulichen Nutzung des

Geländes und zur Aufhebung förmlich festgestellter Straßen- und Baufluchtlinien sowie zur Festsetzung neuer Straßenbegrenzungslinien erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan stellt einen Teil des Wiederaufbaugebietes am Kottbusser Tor dar. Auf den Grundstücken Skalitzer Straße 15-17 und Reichenberger Straße 170-172, die der Shell A.G. gehören, wurde eine Baufläche für eine Tankstelle festgesetzt. Die Tankstelle wurde inzwischen errichtet und in Betrieb genommen. Die Grundstücke Skalitzer Straße 18-21, Mariannenstraße 13-15 und Reichenberger Straße 165-169 stehen im Eigentum des Erbbauvereins Moabit. Auf diesen Grundstücken wurden ein achtgeschossiges Gebäude — das bereits errichtet wurde — sowie zwei fünfgeschossige Zeilen und eingeschossige Garagen festgesetzt. Die Grundstücke Skalitzer Straße 22 und 23 mit Mariannenstraße 12, deren Kriegszerstörungen inzwischen weitgehend beseitigt worden sind, wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen, um auch hier Art und Maß einer künftigen Bebauung festzusetzen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Verkehrsführung am Kottbusser Tor werden die Skalitzer Straße und Reichenberger Straße verbreitert und die für Verkehrszwecke beanspruchten Grundstücksteile als öffentliches Straßenland ausgewiesen. Die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Januar 1862 festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und durch neue Straßenbegrenzungslinien ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 18. März 1959 dem Bebauungsplan zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 20. April bis 19. Mai 1959 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angabe des Bezirksamtes Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, betragen die Kosten für den Grunderwerb, den Straßenumbau und die Änderung der Leitungsanlagen etwa 215 000 DM. Diese Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 17. September 1959

Der Senat von Berlin

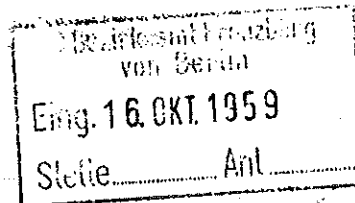
Am rehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 1 5 - VI-31/830-23

Berlin-Wilmersdorf, den 12.10.1959
(95) 4752

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung-



Betr.: Bebauungsplan VI-31 für das Gelände zwischen
Skalitzer Straße, Mariannenstraße und Reichenberger
Straße in Berlin-Kreuzberg

Vorg.: Ihr Schreiben Stapla 1 c/An. 6144 (VI-31) vom 28.5.1959

Anlg.: 2 Drucksachen (1 Expl. an SenFin -III-)

Der o.a. Bebauungsplan VI-31 vom 18.12.1958 mit Deck-
blatt vom 2.9.1959 ist am 10.9.1959 durch Rechtsver-
ordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden.
Die Verordnung ist am 19.9.1959 im Gesetz- und Verordnungs-
blatt für Berlin S. 1002 verkündet worden. X)

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 21. Sitzung vom 1.10.59
die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete
Vorlage -zur Kenntnisnahme- über die Festsetzung des genannten
Bebauungsplanes -Drucksache Nr. 274 - zur Kenntnis genommen.

~~Ich bitte, die Einsprechenden hiervon zu unterrichten.~~

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage

L ü d e k e

Beglaubigt:

Kramer

X) Das Deckblatt beinhaltet lt. Zeich. Rückspalte mit Abt. I
(Komm. Planung) vom 5.11.59:

- 1.) Änderung des Planergänzungsbestimmungen (s. Abgrenzung Bereich)
- 2.) " " des Zeichenzeichens (" ")
- 3.) " " des Zeichens (" ")
- 4.) zirkul. Kopf 1.5 m - Abstand zw. allen in. und in. St. f. St. Linie